

Satzung
der Ortsgemeinde Osann-Monzel über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung des Mehrzweckbereichs der Oestelbachhalle
vom 10. März 2005

Der Gemeinderat Osann-Monzel hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 1, 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung des Mehrzweckbereichs der Oestelbachhalle Osann-Monzel werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Antragsteller.

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tag, an dem die Benutzung der Einrichtung erfolgt.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Gebührenbescheide fällig.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2005 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher bestehenden Gebührensatzungen außer Kraft.

Osann-Monzel, den 10. März 2005

Ortsgemeinde Osann-Monzel

gez. Stoffel (S)

Ortsbürgermeister

Anlage

zur Gebührensatzung der Ortsgemeinde Osann-Monzel für die Benutzung des Mehrzweckbereich der Oestelbachhalle Osann-Monzel

- A) Die Gebühren werden in Form von Pauschalbeträgen erhoben und betragen:
- | | |
|---|----------|
| 1.1 für Veranstaltungen, Versammlungen und Schulungen von ortsansässigen Vereinen, Parteien und Gruppen je Tag | 50,00 € |
| 1.2 für Veranstaltungen, Versammlungen und Schulungen von auswärtigen Vereinen, Parteien und Gruppen je Tag | 125,00 € |
| 2.1 für Veranstaltungen von ortsansässigen Vereinen, die auf Erwerb ausgerichtet sind, je Tag
(Auf Erwerb ausgerichtet gilt jede Veranstaltung, in der Eintrittsgeld erhoben wird oder Getränke und Speisen gegen Entgelt, das die Selbstkosten übersteigt, abgegeben werden.) | 125,00 € |
| 2.2 für Veranstaltungen von auswärtigen Vereinen, die auf Erwerb ausgerichtet sind, je Tag
(Auf Erwerb ausgerichtet gilt jede Veranstaltung, in der Eintrittsgeld erhoben wird oder Getränke und Speisen gegen Entgelt, das die Selbstkosten übersteigt, abgegeben werden.) | 250,00 € |
| 3.1 für Familienfeiern von Ortsansässigen, je Tag | 125,00 € |
| 3.2 für Familienfeiern von Auswärtigen, je Tag | 175,00 € |
| 4.1 für gewerbliche Nutzung durch ortsansässige Firmen sowie Betriebsfeste solcher Firmen und Behörden, je Tag | 150,00 € |
| 4.2 für gewerbliche Nutzung durch auswärtige Firmen sowie Betriebsfeste solcher Firmen und Behörden, je Tag | 250,00 € |
| 5. für jede Veranstaltung bei der lediglich der Vorplatz, Küche sowie Toilettenanlage benutzt werden, je Tag | 100,00 € |
- B) Für die Benutzung der Getränkezapfanlage sind je Veranstaltung für die Reinigungskosten zu zahlen 20,00 €
- C) Neben den Pauschalentgelten nach Ziffer A) werden die Kosten für Wasser, Abwasser, Strom und Heizung nach dem tatsächlichen Verbrauch berechnet.
- D) Der angefallene Müll ist durch den Benutzer zu entsorgen.
- E) Die Innen- und Außenreinigung ist durch den Benutzer am Tage nach der Benutzung durchzuführen.
- F) Soweit Benutzungen nicht nach Ziffer A zu Gebühren herangezogen werden können, werden diese von Fall zu Fall vereinbart. Die Vereinbarung erfolgt durch den Ortsbürgermeister im Einvernehmen mit den Beigeordneten.
- G) Je Veranstaltung ist eine Kautions in Höhe von 500,00 € zu hinterlegen, die nach ordnungsgemäßer Nutzung erstattet wird.